

Gemeindeversammlung vom 30. November 2026

Anträge



Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fehraltorf werden hiermit zur Teilnahme an der

Budget-Gemeindeversammlung

auf

Montag, 30. November 2026, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle Heiget

eingeladen.

Traktanden

Anträge des Gemeinderates betreffend:

1. Time-in | Projekt Sozialinsel der Schule Fehraltorf | Definitive Einführung per 1. August 2027
Bewilligen der jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 210'000.00
2. Revision des Reglements der Wasserversorgung | Genehmigen des Reglements der Wasserversorgung vom 30. November 2026
3. Budget 2027 | Genehmigen des Budgets 2027 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie Festsetzen des Steuerfusses (Antrag 111 Steuerprocente)

Aktenauflage

Die Akten und die Anträge liegen ab Montag, 26. Oktober 2026, im Büro Präsidiales zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird auf Verlangen kostenlos zugestellt und liegt in der Gemeindeverwaltung auf. Gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte wird Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt.

Anfragen

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Veröffentlichung

Im Weiteren wird auf die Unterlagen auf der Gemeindewebsite www.fehraltorf.ch verwiesen.

Babysitterdienst

Anfragen für den Babysitterdienst richten Sie bitte an babysitter@fehraltorf.ch.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Glas Glühwein eingeladen. Nutzen Sie die Möglichkeit für einen regen Austausch mit Ihren Behördenvertretern.

23. Oktober 2026

Gemeinderat Fehrlort

Traktandum 1

Time-in | Projekt Sozialinsel der Schule Fehraltorf | Definitive Einführung per 1. August 2027 | Bewilligen der jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 210'000.00

Das Wichtigste in Kürze

Der Wandel der Gesellschaft mit unter anderem veränderten Werte- und Erziehungsvorstellungen, aber auch der Medienkonsum stellen Schulen zunehmend vor grosse Herausforderungen. Schüler:innen, die aufgrund ihres auffälligen sozial-emotionalen Verhaltens den Schulbetrieb in der Regelklasse sehr stark belasten, sind keine Ausnahme mehr – und sie werden immer jünger. Der Umgang mit diesen Kindern im Klassenverband und die Zusammenarbeit mit den Eltern nehmen auch an der Schule Fehraltorf Ressourcen in Anspruch, die das System der Regelschule überfordern. Auf der anderen Seite wird spürbar, dass auch erzieherisch engagierte Eltern und die betroffenen Kinder mit der Situation überfordert sind und sich dadurch die Negativspirale zu drehen beginnt. Disziplinarmassnahmen greifen zu kurz und zeigen bei komplexen Problematiken keine nachhaltige Wirkung, ermöglichen keine Veränderung und zeigen daher auch keine Verbesserung der Situation.

Schulpflege und Gemeinderat bewilligten für das Projekt Time-in einen Kredit im Betrag von CHF 400'000.00, verteilt auf die Jahre 2025–2027. Mit dem Time-in erprobt die Schule ein niederschwelliges, schulinternes Angebot, das stark verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe in enger Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer längeren Auszeit aufnimmt. Zwei Fachpersonen (Schulsozialpädagog:innen), unterstützt von einer Klassenassistentin, führen das Time-in. Die Zuweisung im Einverständnis mit den Eltern erfolgt durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit einem schulinternen Fachteam. Die Evaluation im Juni 2026 macht auf allen Ebenen (Schule, Kind, Eltern, Finanzen) sichtbar, dass mit dem Angebot Time-in eine Lücke gewinnbringend geschlossen werden könnte.

Die Zustimmung des Kantonsrats vom 8. Juni 2026 zur Umsetzungsvorlage zur «Förderklassen-Initiative» macht als weitere Form der sonderpädagogischen Massnahmen auch Förderklassen möglich. Das Volksschulgesetz wird dahingehend geändert, dass die Gemeinden zusätzliche Strukturen zur gezielten Unterstützung und Entlastung bereitstellen können. Möglich sind sogenannte erweiterte Lernräume als ein niederschwelliges schulisches Angebot ausserhalb der Klasse, das flexibel und temporär genutzt werden kann.

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, für das Projekt Time-in, Sozialinsel der Schule Fehraltorf, jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 210'000.00 (160 Stellenprozent für Schulsozialpädagogik und 40 Stellenprozent für Klassenassistentin) zu bewilligen.

Weisung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für das kommunale Schulangebot Time-in jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 210'000.00 zu bewilligen.

Ausgangslage

Der Wandel der Gesellschaft mit unter anderem veränderten Werte- und Erziehungsvorstellungen, aber auch der Medienkonsum stellen Schulen zunehmend vor grosse Herausforderungen. Schüler:innen, die aufgrund ihres auffälligen sozial-emotionalen Verhaltens den Schulbetrieb in der Regelklasse sehr stark belasten, sind keine Ausnahme mehr – und sie werden immer jünger. Der Umgang mit diesen Kindern (Systemsprenger) im Klassenverband und die Zusammenarbeit mit den Eltern nehmen auch an der Schule Fehraltorf Ressourcen in Anspruch, die das System der Regelschule überfordern. Auf der anderen Seite wird spürbar, dass auch erzieherisch engagierte Eltern und die betroffenen Kinder mit der Situation überfordert sind und sich dadurch die Negativspirale zu drehen beginnt. Disziplinar massnahmen greifen zu kurz und zeigen bei komplexen Problematiken keine nachhaltige Wirkung, ermöglichen keine Veränderung und zeigen daher auch keine Verbesserung der Situation.

Als schnellstmögliche Entlastungsmassnahmen für das System kann die Schulpflege heute eine Einzelbeschulung (bis zum Eintritt in eine externe Sonderschule), ein 12-wöchiges Time-out (für ältere Schüler:innen) und/oder Unterstützungsmassnahmen direkt am Kind durch eine Klassenassistentin beschliessen. Kinder mit grossen Verhaltensproblemen werden beim Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung angemeldet und mit entsprechendem Abklärungsbericht durch die Schulpflege letztlich einer externen Sonderschule zugewiesen.

Kurzschilderung:

- Zunahme von Kindern mit stark auffälligem Sozialverhalten (Weglaufen, aggressives/gewalttätiges Verhalten im Unterricht, massiv störendes Verhalten und komplettes Ignorieren von Anweisungen)
- Kinder werden immer jünger, also auch Kindergartenkinder
- Überfordertes System sowohl in der Schule wie zu Hause
- Keine geeigneten Mittel/Massnahmen, um wirkungsvoll und nachhaltig eine Verhaltensveränderung zu ermöglichen und eine externe Sonderbeschulung zu vermeiden.

Was ist gefordert/was braucht es?

- Eine niederschwellige und rasche Entlastung der Beteiligten, vor allem auch der Regelklasse
- Zeit schaffen, die Verhaltensproblematik zu analysieren und
 - a) um Kinder und Jugendliche mit sozial-emotionalen Defiziten nachhaltig in die Klassengemeinschaft zu integrieren ODER
 - b) Kinder einer geeigneten (externen) Massnahme zuzuführen

- Einzelbeschulung vermeiden
- Eine Professionalisierung der Zusammenarbeit mit Eltern von sozial nicht oder nur schlecht integrierbaren Kindern
- Eltern, die ihre Verantwortung mit professioneller Unterstützung wahrnehmen und wirkungsvoll und lösungsorientiert mit der Schule zusammenarbeiten
- Eine wirkungsvolle und finanzierbare Massnahme.

Lösungsansatz Time-in

Mit einem Time-in soll ein schulinternes Angebot geschaffen werden, das stark verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe in enger Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer längeren Auszeit aufnimmt. Das Time-in soll durch zwei Fachpersonen (Sozialpädagog:innen) geführt und durch eine Klassenassistentin unterstützt werden. Die Zuweisung im Einverständnis mit den Eltern soll durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit einem Fachteam beschlossen werden.

- Grundsätze
 - Fokus auf Reintegration in den Klassenverband
 - Entlastung vom System
 - So kurz wie möglich, so lange wie nötig/Veränderung braucht Zeit
- Angebot
 - Waldmorgen, gemeinsames Kochen, Minijobs für die Schule
 - Förderung der Sozialkompetenzen des jeweiligen Kindes/Jugendlichen
 - Begleitung beim Schulstoff in Absprache mit der Lerninsel und der Klassenlehrperson
 - Intensive Elternarbeit
 - Kleingruppe mit maximal zehn Schüler:innen
- Rahmenbedingungen
 - Bereitschaft der Eltern zur intensiven Zusammenarbeit inkl. Elterncoaching
 - Orientierung an den schulischen Inhalten der Stammklasse in Mathematik und Deutsch
 - Teilnahme an Klassen- und Stufenanlässen nach Möglichkeit
 - Was funktioniert, wird nicht geändert
 - Therapien finden weiterhin statt
 - Reintegration/Teilintegration dann, wenn sinnvoll

Der Gemeinderat bewilligte auf Antrag der Schulpflege mit Beschluss vom 4. März 2025 ein auf zwei Schuljahre befristetes Projekt «Time-in» mit Gesamtkosten von CHF 400'000.00, verteilt über die Jahre 2025–2027, mit Start im Sommer 2025.

Projektphase

Bereits kurz nach den Herbstferien 2025 befanden sich fünf Schüler:innen vom Kindergarten bis zur Mittelstufe im Time-in, wobei ein Kind im Sinne einer Rückkehr aus einer externen Beschulung teilentegriert wurde.

Nach zehn Monaten Betrieb zeigte die Evaluation kurz vor Ende des Schuljahres 2025/26 in Zahlen und Fakten Folgendes:

- Total besuchten neun Schüler:innen vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zwischen zwei und neun Monate das Time-in (total 127 Monate)
 - Davon konnten sieben Schüler:innen bis zum Sommer 2026 wieder in die Stammklasse integriert werden.
 - Ein Kind verliess die Schule in eine Tagesklinik.
 - Ein Kind blieb teilentegriert, die sorgfältige Reintegration mit Unterstützung der Lerninsel ist in Vorbereitung.
- Ohne Time-in hätten
 - fünf Schüler:innen mit einer Integrierten Sonderschulung extern in einer Sonderschule beschult werden müssen,
 - ein Kind von der externen Sonderschule nicht erfolgreich in die Regelschule integriert werden können,
 - ein Kind bis zur Lösungsfindung eine Einzelbeschulung benötigt,
 - zwei Schüler:innen eine Time-out-Lösung von je mindestens drei Monaten benötigt.

Rückmeldungen der betroffenen Regelklassenlehrpersonen:

- Störungsfreies und entspannteres Unterrichten im Verband
- Entlastung in der Klasse – Arbeiten an Potenzialen beim betroffenen Kind
- Spürbare Auswirkungen auf das Kind selbst
- Zeit und Raum für Abklärungen/die eigentliche Problematik wurde sichtbar.

Rückmeldungen der Eltern:

- Das Kind konnte vom Time-in profitieren
- Es gab eine spürbare Entlastung für die Familie
- Unkomplizierte, kooperative und hilfreiche Zusammenarbeit
- Die vereinbarten Ziele wurden grossmehrheitlich erreicht.

Gegenüberstellung der Kosten pro Jahr (Schul- resp. Rechnungsjahr)

Total verhinderte Kosten nach einem Schuljahr	CHF	357'000.00
<i>Fünf Schüler:innen ohne externe Sonderschule à CHF 49'000.00 (externe Schule CHF 58'000.00/Jahr und Kind plus Transport ca. CHF 10'000.00/Jahr und Kind abzüglich Kosten der Regelschule CHF 19'000.00/Jahr und Kind)</i>	CHF	245'000.00
<i>Ein Kind aus externer Sonderschule integriert à CHF 49'000.00</i>	CHF	49'000.00
<i>Zwei nicht notwendige Time-out Platzierungen à CHF 31'500.00</i>	CHF	63'000.00
Bruttolohnkosten für 200 Stellenprozente pro Jahr	CHF	210'000.00
<i>160 % Sozialpädagogik</i>	CHF	180'000.00
<i>40 % Klassenassistenten</i>	CHF	30'000.00

Fazit der Schule

Mit jedem Schulkind, das nicht oder später an einer externen Sonderschule beschult wird, ist ein lang andauernder Spareffekt spürbar. Ein Kind, das ab der 3. Primarklasse eine externe Sonderschule besucht, bleibt für weitere sieben Schuljahre schulpflichtig, was die Gemeinde aktuell total CHF 343'000.00 kosten würde.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schüler:innen, die aufgrund ihres Verhaltens in einer externen Sonderschule beschult werden, in der Regel bis zum Ende ihrer Schulkarriere dort verbleiben. Es fehlt ein Brückenangebot, um diese Kinder adäquat an den Regelunterricht und eine grössere Klasse heranzuführen und sie bei der Eingliederung in eine neue Umgebung niederschwellig zu unterstützen. Bereits in der Projektphase war das Time-in der Erfolgsfaktor für die Wiedereingliederung eines Kindes mit einer starken Verhaltensauffälligkeit.

Das Time-in bietet bei einer Eskalation umgehend, niederschwellig und vor Ort eine Lösung, das System Schule und das Zuhause zu entlasten.

Zentral ist die Eltern(mit)arbeit – ohne Einverständnis der Eltern zur Massnahme Time-in kann kein Erfolg erzielt werden. Das Time-in eignet sich nicht als Disziplinarmassnahme.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit Beschluss des Kantonsrats vom 8. Juni 2026 hat dieser der Umsetzungsvorlage zur «Förderklassen-Initiative» zugestimmt. Die Umsetzungsvorlage sieht als weitere Form der sonderpädagogischen Massnahmen Förderklassen vor. Dazu wird das Volksschulgesetz dahingehend geändert, dass es den Gemeinden ermöglicht, zusätzliche Strukturen zur gezielten Unterstützung und Entlastung bereitzustellen. Möglich sind sogenannte erweiterte Lernräume, die ein niederschwelliges schulisches Angebot ausserhalb der Klasse darstellen, das flexibel und temporär

genutzt werden kann. Weiter können Förderklassen gebildet werden, die heilpädagogisch geführte besondere Klassen darstellen, an denen nach Lehrplan unterrichtet wird. Die Förderklasse ist für Schüler:innen mit hohem Unterstützungsbedarf gedacht.

Die beiden Angebote lassen sich wie folgt voneinander abgrenzen:

- **Der erweiterte Lernraum (§ 26 a Volksschulgesetz):** Dieses optionale Angebot befindet sich ausserhalb des Klassenraums, ist jedoch fest in die Schulorganisation integriert. Es dient der vorübergehenden, gezielten Förderung einzelner Schüler:innen sowie der gleichzeitigen Entlastung der Regelklassen. Es ist ein niederschwelliges Angebot mit Zuweisung durch die Lehrperson/Schulleitung.
- **Die Förderklassen (§§ 34 Abs. 5, 34 a Volksschulgesetz):** Förderklassen zählen zu den *besonderen Klassen* im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen. Gemeinden können diese bei Bedarf auf allen Stufen einrichten. Sie richten sich an Schüler:innen mit besonders hohem Förderbedarf und solche, deren Verhalten den Schulbetrieb in der Regelklasse erheblich stört. Die Zuweisung erfolgt durch einen Beschluss der Schulpflege.

Die Umsetzung hat kostenneutral zu erfolgen, daher werden den Gemeinden/Schulen nicht mehr Mittel zur Verfügung stehen. Die bestehenden Mittel im kantonalen Stellenpool (Vollzeiteinheiten-Gestaltungspool) sollen jedoch flexibler eingesetzt und sonderpädagogische Angebote gebündelt oder umgelagert werden. Der kantonale Vollzeiteinheiten-Gestaltungspool kann nur für kantonales Lehrpersonal und Schulleitungen genutzt werden, nicht für sozialpädagogisches Schulpersonal oder Klassenassistenzen.

Erwägungen

Das Time-in der Schule Fehraltorf ist so konzipiert und organisatorisch ausgestaltet, dass das Angebot einem **erweiterten Lernraum** entspricht und nicht einer Förderklasse. Es hat eine stark sozialpädagogisch ausgestaltete Form, ist niederschwellig und auf schulinternes Time-out und Prävention ausgerichtet. Mit § 26 a Volksschulgesetz würde die Führung eines solchen Angebots ausserhalb des Klassenraums nun legitimiert. Für die Anstellung von Schulsozialpädagog:innen und Klassenassistenzen dürfen die kantonalen Vollzeiteinheiten aus dem Gestaltungspool nicht verwendet werden.

Den Gestaltungspool nutzt die Schule Fehraltorf zudem bereits für die Parallelisierung von grossen Klassen (Kindergarten bis Mittelstufe) sowie zusätzliche IF-Lektionen (Förderlektionen) auf allen Stufen. Zudem bündelt sie Ressourcen für ihr sonderpädagogisches Angebot Lerninsel für Kinder mit einer Lernschwäche.

Erfahrungsgemäss sind durchmischte Gruppen, bestehend aus Schüler:innen mit ausgeprägter Lernschwäche und solchen mit starken sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten, nicht förderlich. Benötigen die einen Kinder zielgerichtete heilpädagogische Förderung mit Anpassung der Lernziele, steht bei den stark verhaltensauffälligen Schüler:innen die Förderung der

sozialen Kompetenzen und die Stabilisierung des Systems im Vordergrund. Diese komplett unterschiedlichen Herausforderungen benötigen zwei verschiedene Angebote, um Erfolge erzielen zu können.

Diese Erkenntnis hat die Schule Fehraltorf dazu bewogen, neben dem Angebot der Lerninsel neu auch ein Time-in im Sinne eines erweiterten Lernraumes einzurichten. Dazu sollen für kommunales Schulpersonal total 200 Stellenprocente für zwei Schulsozialpädagog:innen und eine Klassenassistenz geschaffen werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 30. November 2026

Gestützt auf die Gemeindeordnung, Art. 15 Ziffer 4, beantragen Schulpflege und Gemeinderat der Gemeindeversammlung, für das Projekt Time-in, Sozialinsel der Schule Fehraltorf, jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 210'000.00 (160 Stellenprocente für Schulsozialpädagogik und 40 Stellenprocente für Klassenassistenz) zu bewilligen.

Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege:

1. Dem Projekt Time-in, Sozialinsel der Schule Fehraltorf, mit jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 210'000.00 (160 Stellenprocente für Schulsozialpädagogik und 40 Stellenprocente für Klassenassistenz), wird zugestimmt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte des Projekts Sozialinsel «Time-in» der Schule Fehraltorf geprüft. Sie fällt folgenden Abschied:

1. Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Schüler und Schülerinnen Verhaltensauffälligkeiten zeigen, die nicht nur den regulären Unterricht stören, sondern vermehrt besondere kostspielige Massnahmen wie Überweisungen in Sonderschulen erfordern, haben die Schulpflege und der Gemeinderat für das Pilotprojekt «Time-in» einen Kredit im Betrag von CHF 400'000.00 für die Schuljahre 2025/26 sowie 2026/27 bewilligt. Damit sollen stark verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe durch zwei Fachpersonen gesondert im sogenannten «Time-in» betreut werden. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag der Schulleitung im Einverständnis mit den Eltern.
2. Die Evaluation im Juni 2026 ergab, dass mit dem Angebot «Time-in» eine Lücke gewinnbringend geschlossen werden konnte. Dadurch konnten nicht nur verschiedene betroffene Schüler bzw. Schülerinnen wieder rascher in den normalen Unterricht reintegriert werden, sondern es konnten auch Überweisungen an eine Sonderschule vermieden werden, wodurch nicht unbedeutende Kosten eingespart werden konnten.
3. Sonderpädagogische Massnahmen auf Gemeindestufe werden nach Anpassung des kantonalen Volksschulgesetzes ermöglicht, so dass das «Time-in» auch auf einer gültigen gesetzlichen Grundlage beruht.
4. Das Ergebnis des Pilotprojekts hat gezeigt, dass durch diese Massnahmen nicht nur bessere Rahmenbedingungen für die betroffenen Schüler bzw. Schülerinnen geschaffen werden, sondern trotz der geplanten jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 210'000.00 für Sonderpädagogik und zusätzliche Klassenassistenten mittel- bis längerfristig Einsparungen für die Gemeinde erzielt werden können.
5. Die Vorlage gibt somit weder aus finanzrechtlicher noch aus finanzpolitischer Sicht zu weiteren Bemerkungen Anlass.
6. Die RPK beantragt daher, dem Antrag des Gemeinderats, jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 210'000.00 für die definitive Einführung des Projekts «Time-in» per 1. August 2027 zu bewilligen, mit einem JA zuzustimmen.

Fehraltorf, 20. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Beat Huber
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

Traktandum 2

Revision des Reglements der Wasserversorgung | Genehmigen des Reglements der Wasserversorgung vom 30. November 2026

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Fehraltorf hat die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets sicherzustellen. Dies geschieht nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojekts und des Erschliessungsplans.

Mit dem Reglement der Wasserversorgung werden in den Kapiteln

- Allgemeine Bestimmungen
- Wasserversorgungsanlagen
- Öffentliche Wasserversorgungsanlagen
- Private Wasserversorgungsanlagen
- Wasserzähler
- Wasserabgabe
- Finanzierung und Kostentragung
- Haftung
- Straf- und Schlussbestimmungen

die rechtlichen Grundlagen auf kommunaler Ebene geschaffen. Sie halten die Verpflichtungen der beteiligten Parteien fest und regeln die Kompetenzen. Das Reglement ist periodisch zu überprüfen und wenn nötig an neue Anforderungen und geänderte gesetzliche Bestimmungen anzupassen.

Änderungen gegenüber dem Reglement vom 6. März 2017

Eine massgebliche Änderung des Reglements betrifft die Eigentumsverhältnisse von privaten Hausanschlussleitungen und der dazugehörigen Absperrorgane. Neu trägt die Wasserversorgung (WV) die Unterhaltskosten für die Erneuerung der Anlageteile im öffentlichen Raum. Die Kosten für den Ersatz des Hausanschlussschiebers übernimmt neu ebenfalls die WV Fehraltorf. Im Rahmen von Sanierungen soll es der Wasserversorgung Fehraltorf zudem zukünftig möglich sein, Hausanschlussleitungen bis 1 m ins private Grundstück erneuern zu können (Art. 7 Abs. 8).

Wichtige Punkte der Revision sind ausserdem die Anpassung an die neuen Gesetze sowie die Vereinfachung und Verbesserung der Übersichtlichkeit. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die WV Fehraltorf zukünftig Dienstleistungen für Dritte (andere Wasserversorgungen) anbieten kann und das Trinkwasser (z. B. aus dem Grundwasserpumpwerk Barmatt) mittels Optionsverträge an Dritte verkauft werden kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

Weisung

Die Gemeinde Fehraltorf hat gestützt auf die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente und das Gemeindegesetz die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes sicherzustellen. Sie baut die Wasserversorgung nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojekts und der Erschliessungsplanung aus. Weiter trifft sie die notwendigen Massnahmen für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen und erlässt ein Reglement über die Wasserversorgung. Die Gemeinde Fehraltorf hat dazu das Reglement der Wasserversorgung am 6. März 2017 durch die Gemeindeversammlung genehmigen lassen.

Reglemente müssen periodisch angepasst werden, sei es infolge Änderungen der gesetzlichen Vorgaben, der Randbedingungen in den Gemeinden oder um dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Auch sollen Mängel im Inhalt, welche die Umsetzung erschweren, korrigiert werden. Für die Überarbeitung wurden die massgeblichen Musterreglemente des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfachleute (SVGW) sowie die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt. Es wurde darauf geachtet, die Struktur des Reglements zu verbessern, die Regeln den aktuellen Vorschriften anzupassen und die Verantwortlichkeiten klar zu regeln.

Gemäss Art. 12, Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeordnung, stehen der Gemeindeversammlung der Erlass und die Änderung des Reglements der Wasserversorgung zu.

Ausgangslage

Damit die Versorgungssicherheit der Gemeinde Fehraltorf langfristig gewährleistet werden kann, soll die Wasserversorgung (WV) der Gemeinde Fehraltorf neu organisiert werden. Die Gruppenwasserversorgung Fehraltorf-Iltnau-Russikon (FIR), welche sich aktuell für die Wasserbeschaffung verantwortlich zeichnet und in deren Eigentum sich das Pumpwerk Barmatt befindet, soll mittelfristig aufgelöst werden. Die Versorgungsanlagen sollen den entsprechenden Standortgemeinden zugewiesen werden. Die Trinkwasseroptionen müssen zukünftig direkt durch die einzelnen Gemeinden bestellt werden. Dies führt dazu, dass das Grundwasserpumpwerk Barmatt ins Eigentum der WV Fehraltorf übergehen soll und eine Trinkwasserliefervereinbarung zwischen der Gemeinde Russikon als Bezügerin und der Gemeinde Fehraltorf als Lieferantin ausgearbeitet werden muss.

Mit der Revision des Reglements wird dem Gemeinderat die Kompetenz zugewiesen, solche Wasserlieferverträge abschliessen zu können (Art. 2 Ziff. 8). Ebenfalls in Art. 2 wird neu festgehalten, dass die Wasserversorgung Fehraltorf für andere Versorgungen Dienstleistungsangebote erbringen darf (Ziff. 6).

Weiter führten die Erfahrungen aus den diversen Sanierungsarbeiten an Strassen und Versorgungsnetz dazu, dass Hausanschlusschieber nach der Erstellung ins Eigentum der Wasserversorgung übergehen und deren Unterhalt auch durch die WV Fehraltorf übernommen wird. Ebenfalls erfolgt bei den Eigentumsverhältnissen der Hausanschlussleitungen eine Änderung. Zukünftig sollen Leitungen im öffentlichen Raum im Eigentum der Wasserversorgung bleiben

und zudem der Wasserversorgung das Recht zugesprochen werden, bei Sanierungen die Leitungen bis 1 m ins private Grundstück sanieren zu dürfen.

Reglement der Wasserversorgung

Allgemeine Bestimmungen

Überflüssige Verweise auf die Rechtsgrundlagen wurden weggelassen. Ebenfalls wurde auf detaillierte Aufzählungen verzichtet. Die Nummerierung wurde entsprechend der Grundlage für Reglemente der Gemeinde Fehrlortorf angepasst. Des Weiteren wurde wie bereits beschrieben die Möglichkeit zum Eingehen von Wasserlieferverträgen und Dienstleistungsverträgen mit anderen Wasserversorgungen geschaffen.

Wasserversorgungsanlagen

In Artikel 4 sind sämtliche Begriffe, Grundsätze und Definitionen festgehalten. Wo möglich, wird auf die Normierung und Nomenklatur des Fachverbands für Gas, Wasser und Wärme SVGW verwiesen.

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen/Private Wasserversorgungsanlagen

In den beiden Kapiteln sind Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten geregelt. Massgebliche Änderungen sind unter dem Titel «Private Wasserversorgungsanlagen» (infolge der neuen Regelung für Hausanschlussschieber) ausgewiesen.

Wasserzähler

Im Kapitel «Wasserzählen» wird neu in Art. 18 Abs. 3 explizit auf die Einbaupflicht einer Absperrvorrichtung sowie eines Wassermesserbogens mit Flanschen hingewiesen.

Wasserabgabe

Innerhalb des Kapitels wurde gegenüber dem aktuell gültigen Reglement konsequent auf Nennungen verzichtet, welche anderweitig geregelt sind (z. B. Versorgungspflicht).

Der Bezug von Wasser ab Hydrant hat über einen Wasserzähler zu erfolgen. Die Bewilligung erfolgt durch die WVF.

Zudem wurde die Frist zur Kündigung des Benützungsverhältnisses zwischen dem Bezüger und der WV Fehrlortorf von 90 auf 30 Tage reduziert.

Finanzierung und Kostentragung

Sämtliche Änderungen gegenüber dem Reglement vom 6. März 2017 betreffen Anpassungen an geltendes Recht. Insbesondere wird auf die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für

den Erlass einer Gebührenverordnung hingewiesen. Die Gebührenhöhe setzt der Gemeinderat mittels anfechtbaren Beschlusses fest. Der Beschluss des Gemeinderates ist gemäss § 7 Gemeindegesetz zu veröffentlichen.

Haftung

Keine Änderungen gegenüber dem Reglement vom 6. März 2017.

Straf- und Schlussbestimmungen

Mit der Anpassung von Art. 40, Rechtsschutz, ist die Neubeurteilung von Gebührenrechnungen berücksichtigt. Die Möglichkeit der anfechtbaren Verfügung bei Rechnungen und der Einsprache bei Bewilligungen ist detailliert aufgeführt.

Weiterer Verfahrensablauf

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung kann das Reglement der Wasserversorgung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens angewendet werden.

Schlussbemerkungen

Mit dem zur Beschlussfassung vorliegenden Reglement der Wasserversorgung können die Aufgaben der Wasserversorgung in den nächsten Jahren wieder zielgerichtet gelöst werden.

Mit den Verweisen auf die übergeordnete Gesetzgebung und den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW, welche entsprechend dem Stand der Technik überarbeitet werden, wird der Entwicklung innerhalb der Wasserinstallationen Rechnung getragen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Das Reglement der Wasserversorgung vom 30. November 2026 wird genehmigt und auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
2. Das Reglement der Wasserversorgung vom 6. März 2017 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Reglements der Wasserversorgung aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Revision des Reglements der Wasserversorgung geprüft. Sie fällt folgenden Abschied:

1. Die Gemeinde Fehraltorf hat die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets sicherzustellen. Mit dem hierfür bestehenden Reglement der Wasserversorgung werden die dafür rechtlichen Grundlagen auf kommunaler Ebene geschaffen. Das Reglement ist periodisch zu überprüfen und wenn nötig an neue Anforderungen und geänderte gesetzliche Bestimmungen anzupassen.
2. Eine massgebliche Änderung des Reglements betrifft die Eigentumsverhältnisse von privaten Hausanschlussleitungen und den dazugehörigen Absperrschiebern. Neu soll die Wasserversorgung (WV) die Unterhaltskosten für die Erneuerung der Anlageteile im öffentlichen Raum tragen. Die Kosten für den Ersatz des Hausanschlussschiebers sollen ebenfalls neu durch die WV getragen werden, wobei es der WV ermöglicht werden soll, im Rahmen von Sanierungen Hausanschlussleitungen bis zu einem Meter ins private Grundstück erneuern zu können.
3. Auf Anfrage der RPK wurde klargestellt, dass es sich beim erwähnten Eigentumsübergang auf die Gemeinde um keine entschädigungspflichtige Enteignung handelt. So soll der Schieber weiterhin der Eigentümerschaft gehören, derweil die Kosten für den Hausanschlussschieber bis zur Leitung neu von der WV getragen werden.
4. Die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten sollen über die Gebühren und nicht über den Steuerhaushalt finanziert werden, womit dieser Vorgang keinen direkten Einfluss auf die Finanzen der Gemeinde hat.
5. Die übrigen Punkte der Revision betreffen nötige Anpassung an übergeordnete Gesetze und dienen der Vereinfachung und Verbesserung der Übersichtlichkeit. Zudem soll die WV inskünftig Dienstleistungen für Dritte (andere Wasserversorgungen) anbieten und Trinkwasser mittels Optionsverträge an Dritte verkaufen können. Auch diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf die Finanzen der Gemeinde Fehraltorf, weshalb es sich für die RPK erübrigt, weitere Angaben hierzu zu machen.
6. Die RPK beantragt daher, der Revision des Reglements der Wasserversorgung mit einem JA zuzustimmen.

Fehraltorf, 20. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Beat Huber
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

Traktandum 3

Budget 2027 | Genehmigen des Budgets 2027 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie Festsetzen des Steuerfusses (Antrag 111 Steuerprozente)

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2027 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 1'347'500.00 aus. Im nächsten Jahr wird ein Ressourcenzuschuss von CHF 3'387'000.00 budgetiert. Dieser liegt gegenüber dem Budget des laufenden Jahres um CHF 369'000.00 höher. Der Steuerfuss soll unverändert bei 111 % festgesetzt werden (Vorjahr 111 %). Alle vier Jahre müssen die Gemeindeliegenschaften im Finanzvermögen neu bewertet werden. Im Jahr 2027 steht diese Neubewertung an. Im Budget 2027 wurde ein provisorisch errechneter Aufwertungsgewinn von CHF 1'142'000.00 berücksichtigt. Dabei handelt es sich lediglich um einen Buchgewinn und es können keine Schulden damit zurückbezahlt werden. Zudem ist eine Einlage von CHF 400'000.00 in die finanzpolitische Reserve vorgesehen.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren getätigten hohen Investitionen ist die Gemeinde Fehraltorf mit rund CHF 28 Mio. verschuldet. Dies schränkt einerseits den finanzpolitischen Spielraum ein und führt andererseits zu hohen Zinsaufwänden. Deshalb wurde der Steuerfuss auf das Jahr 2025 um 2 % auf 111 % erhöht. Dies war nötig, damit Schulden zurückbezahlt werden können. Zudem stehen auch in den nächsten Jahren dringliche Investitionen an. Weitere Herausforderungen sind die steigenden Kosten im Schul-, im Gesundheits- und im Sozialbereich. Im Finanzplan ist in den folgenden Jahren jedoch keine weitere Steuerfusserhöhung mehr enthalten. Es ist das Ziel des Gemeinderates, den Steuerfuss mittelfristig wieder auf 109 % zu senken.

Das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Fehraltorf zeigt folgende Eckwerte:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	58'237'800.00
	Gesamtertrag	CHF	59'585'300.00
	Ertragsüberschuss	CHF	1'347'500.00
Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	CHF	15'480'000.00
	Einnahmen VV	CHF	150'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	15'330'000.00
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	CHF	170'000.00
	Einnahmen FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	170'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	22'702'702.70
Steuerfuss	111 %		

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gemeinden bleiben anspruchsvoll. Globale Unsicherheiten und geopolitische Risiken erschweren die Prognosen. Die derzeit stabile Ertragsentwicklung wird mittelfristig durch die Abschaffung des Eigenmietwertes etwas gedämpft. Zusätzlich belasten die teilweisen Zunahmen auf der Aufwandseite den Haushalt. Mit total CHF 29 Mio. ist im Finanz- und Aufgabenplan ein vergleichsweise durchschnittlich hohes Investitionsvolumen vorgesehen (vor allem Schule, Infrastruktur etc.). In der Erfolgsrechnung werden mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von rund CHF 2 Mio. erwartet. Mit einer Selbstfinanzierung von CHF 22 Mio. resultiert im Steuerhaushalt ein knapper Haushaltsüberschuss. Zusammen mit dem Finanzierungsfehlbetrag der Gebührenhaushalte dürften die verzinslichen Schulden um ca. CHF 3 Mio. zunehmen (Stand per Ende Planungsperiode 2030). Die finanzielle Situation in den Bereichen EW und Abfall ist sehr erfreulich. Wegen der hohen Investitionstätigkeit im Bereich der Wasserversorgung ist eine Gebührenerhöhung für das Jahr 2027 eingeplant. Weil die Beiträge an die Kläranlage Fehraltorf-Russikon steigen, muss auch in diesem Bereich eine Gebührenanpassung geprüft werden.

Die Einnahmen von CHF 3'100'000.00 aus der Grundstückgewinnsteuer sind weiterhin eine wichtige Stütze im Einnahmenbereich. Dies, weil die Gemeinde diese Einnahmen zu 100 % behalten darf und es keine Anrechnung an den Finanzausgleich gibt.

Die grössten Haushaltsrisiken bleiben die konjunkturelle Entwicklung (v.a. Steuern und Finanzausgleich), tiefere Grundstückgewinnsteuern, noch stärkere Aufwandszunahmen oder ungünstige gesetzliche Veränderungen. Umgekehrt könnte sich die Ausführung der geplanten Investitionen zeitlich verzögern.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 111 % zuzustimmen.

Weisung

Das Budget 2027 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 1'347'500.00 sowie einen unveränderten Steuerfuss von 111 % aus. Im vorliegenden Budget ist zudem eine Einlage im Betrag von CHF 400'000.00 in die finanzpolitische Reserve vorgesehen. Im nächsten Jahr wird ein Ressourcenzuschuss von CHF 3'387'000.00 budgetiert. Dieser liegt gegenüber dem Budget des laufenden Jahres um CHF 369'000.00 höher. Die Berechnung des Ressourcenzuschusses basiert unter anderem auf der Steuerkraft pro Einwohner:in. Diese ist auch 2025, gemessen am kantonalen Mittel, tief. Alle vier Jahre müssen die Gemeindeligenschaften im Finanzvermögen neu bewertet werden. Im Jahr 2027 steht diese Neubewertung an. Im Budget 2027 wurde ein provisorisch errechneter Aufwertungsgewinn von CHF 1'142'000.00 berücksichtigt. Dabei handelt es sich lediglich um einen Buchgewinn und es können keine Schulden damit zurückbezahlt werden.

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Aufgrund der in den vergangenen Jahren getätigten hohen Investitionen ist die Gemeinde Fehraltorf mit rund CHF 28 Mio. verschuldet. Dies schränkt einerseits den finanzpolitischen Spielraum ein und führt andererseits zu hohen Zinsaufwänden. Deshalb wurde der Steuerfuss auf das Jahr 2025 um 2 % auf 111 % erhöht. Dies war nötig, damit Schulden zurückbezahlt werden können. Zudem stehen auch in den nächsten Jahren dringliche Investitionen an. Weitere Herausforderungen sind die steigenden Kosten im Schul-, im Gesundheits- und im Sozialbereich. Im Finanzplan ist in den folgenden Jahren jedoch keine weitere Steuerfusserhöhung mehr enthalten. Es ist das Ziel des Gemeinderates, den Steuerfuss mittelfristig wieder auf 109 % zu senken.

Der Gemeinderat formuliert folgende finanzpolitischen Zielsetzungen:

- Nettovermögen im Steuerhaushalt von +/- CHF 2'000.00 pro Einwohner:in
- Ein Selbstfinanzierungsanteil >5 %
- Ein stabiler Steuerfuss
- Kostendeckende Gebührenhaushalte von mind. 100 % bei einer Nettoschuld.

Die Steuerkraft pro Einwohner:in stieg im vergangenen Jahr leicht von CHF 3'683.00 auf CHF 3'814.00.

Stand der Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)

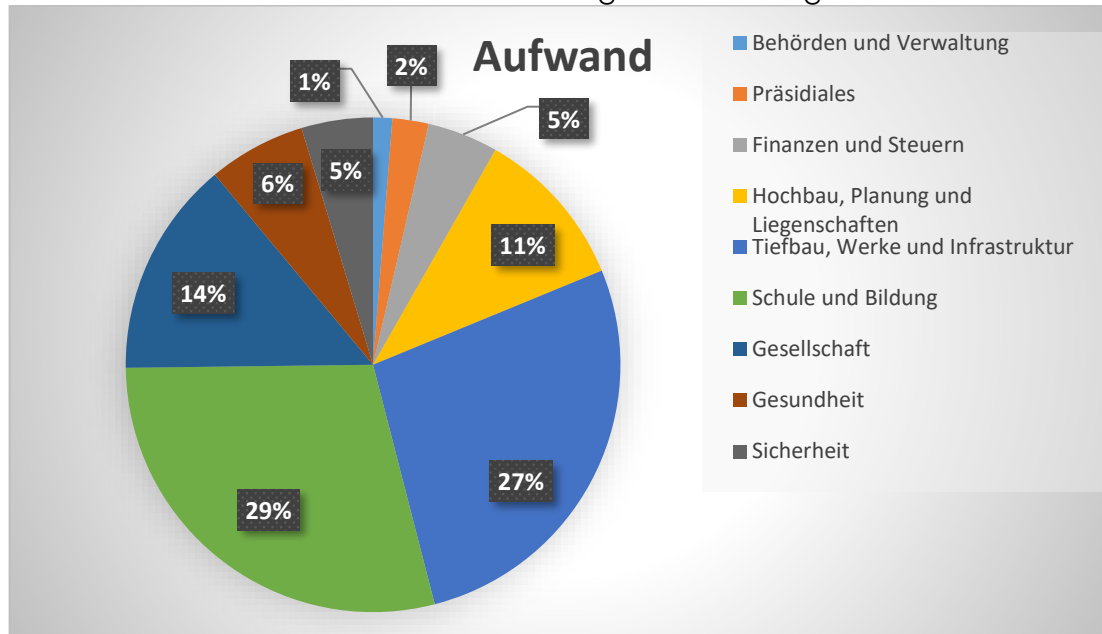
In den nächsten Jahren steht die Sanierung der bestehenden Schulhäuser an. Einen ersten Schwerpunkt bildet dabei der geplante neue Schulmodulbau Sekundar auf dem Heiget-Areal. Zudem muss der Werterhalt der Infrastruktur sichergestellt werden.

In diesem Jahr konnten die Arbeiten für den Ersatz des Reservoirs Reitenbach beendet werden. Im Finanzplan sind zudem hohe Investitionen zur Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit vorgesehen. Dieses Thema ist aktueller denn je.

Der Verwaltungsrat der IKA Rosengasse, Russikon, überarbeitet die Strategie dieser Institution. Auch hier ist es wahrscheinlich, dass bald hohe Investitionen nötig sind.

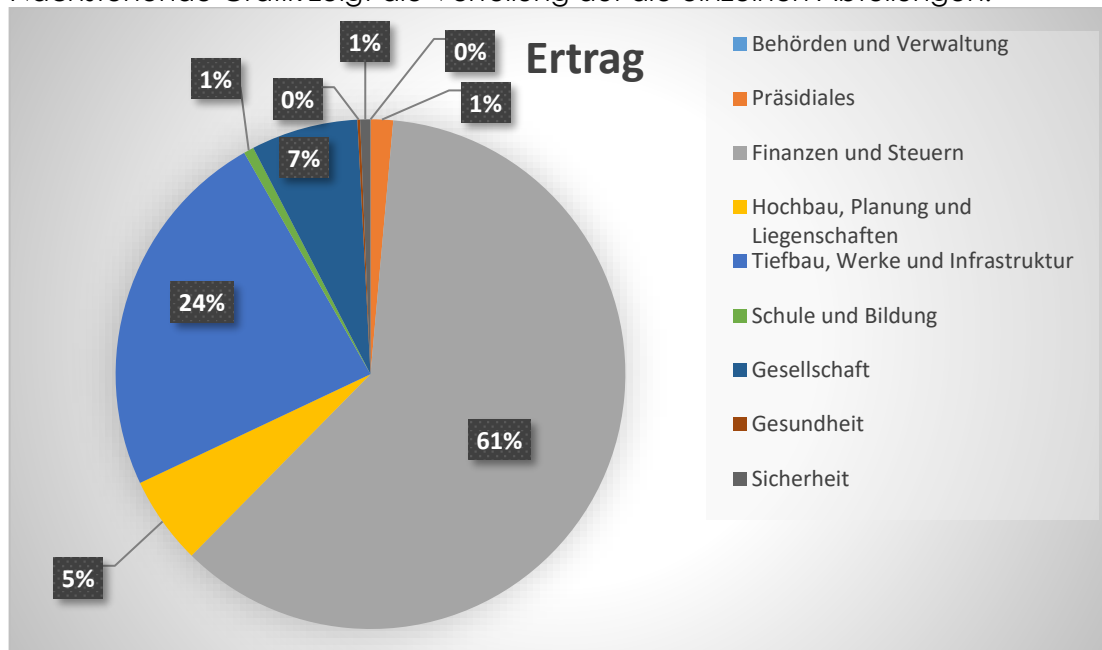
Aufwände in der Erfolgsrechnung

Der Gesamtaufwand in der Erfolgsrechnung für das Budgetjahr 2027 beträgt CHF 58'237'800.00. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen:



Erträge in der Erfolgsrechnung

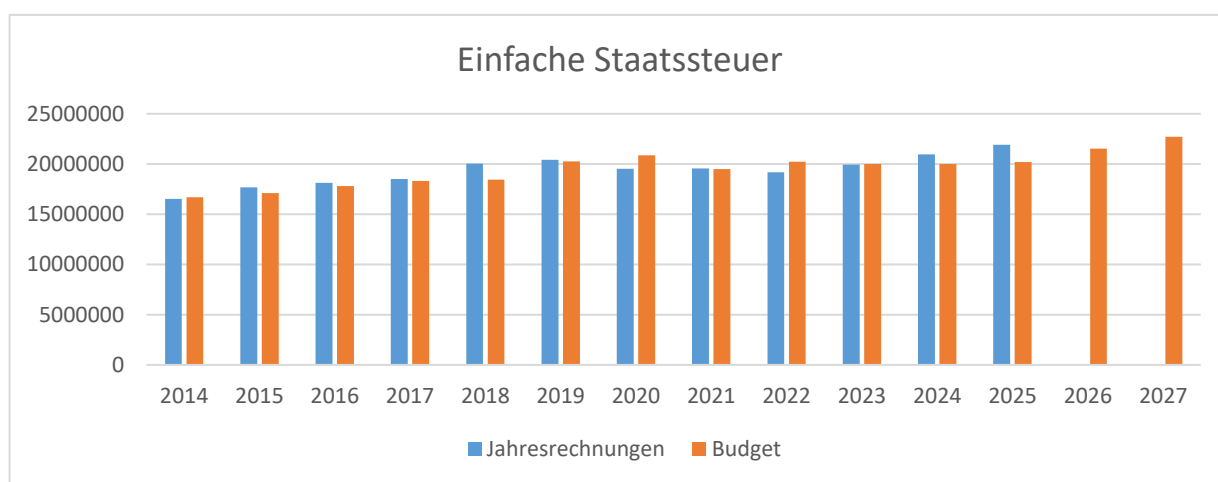
Der Gesamtertrag in der Erfolgsrechnung für das Budgetjahr 2027 beträgt CHF 59'585'300.00. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen:



Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Finanzplanung zum Ziel gesetzt, den Steuerfuss in den nächsten Jahren stabil bei 111 % zu belassen und mittelfristig eine Reduktion um 2 % einzuplanen. Prioritär ist das Zurückzahlen von Schulden, damit die Schuldzinsen nicht zu hoch werden.

Der Steuerertrag im Jahr 2025 pro Einwohner:in liegt mit CHF 3'814.00 immer noch unter dem kantonalen Mittel von CHF 4'478.00 (ohne Stadt Zürich).



Finanz- und Aufgabenplan

Der Gemeinderat hat im Sinne der rollenden Planung den Finanz- und Aufgabenplan unter den Gegebenheiten der mutmasslichen Rechnungsergebnisse 2026 und des Budgets für das Jahr 2027 sowie des bereinigten Investitionsprogramms der kommenden Jahre von der Firma Swissplan, Zürich, überarbeiten lassen. Der Finanz- und Aufgabenplan bildet die Grundlage für das Budget 2027.

Der Finanzhaushalt bleibt weiterhin von hohen Investitionen bestimmt. Dank positiver Jahresergebnisse und einer hohen Selbstfinanzierung in den letzten drei Jahren kann der Abbau des Nettovermögens in Grenzen gehalten werden.

Für die vergangenen fünf Jahre steht den vergleichsweise sehr hohen Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt von CH 44 Mio. eine Selbstfinanzierung von CHF 23 Mio. gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 52 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (CHF 1 Mio.) resultierte im Steuerhaushalt ein Haushaltsdefizit von CHF 22 Mio. Das anfangs der Periode noch knapp durchschnittliche Nettovermögen wurde dadurch vollständig abgebaut. Per Ende 2025 wird eine Nettoschuld von CHF 10 Mio. ausgewiesen, was einer unterdurchschnittlichen Substanz entspricht. Die verzinslichen Schulden sind in den vergangenen fünf Jahren auf CHF 30 Mio. angestiegen. Der Gesamtsteuerfuss wurde per 2025 um zwei Prozentpunkte erhöht und beträgt seitdem 111 %.

Mit CHF 6 Mio. liegt die Selbstfinanzierung des Steuerhaushalts im Jahr 2025 um rund CHF 2 Mio. tiefer als im Vorjahr. Höhere Aufwendungen – insbesondere in den Bereichen Allgemeine Dienste, Bildung, Pflegefinanzierungen und Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe – sowie tiefere Grundstückgewinnsteuern und weniger Ressourcenzuschuss sind hauptsächlich für den Rückgang verantwortlich. Die höheren Steuereinnahmen des laufenden Jahres (inkl. Steuerfusserhöhung) und die höheren Steuernachträge wie auch die einmalige Rückerstattung der Heimversorgertaxen konnten die erwähnten Mehraufwendungen bzw. Mindererträge nicht vollständig kompensieren. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (12.7 %) liegt dennoch auf leicht überdurchschnittlichem Niveau.

Mit dem Abschluss 2025 beträgt die Steuerkraft voraussichtlich 85 % des kantonalen Mittelwerts. Der Ressourcenausgleich wird im Jahr 2027 um eine halbe Million tiefer ausfallen als in der Rechnung 2025 verbucht.

Die Gebührenhaushalte verfügen alle über genügend hohe Spezialfinanzierungskonti und eine knappe Nettoschuld bzw. ein knappes Nettovermögen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gemeinden bleiben anspruchsvoll. Globale Unsicherheiten und geopolitische Risiken erschweren die Prognosen. Die derzeit stabile Ertragsentwicklung wird mittelfristig durch die Abschaffung des Eigenmietwertes etwas gedämpft. Zusätzlich belasten die teilweise gestiegenen Zunahmen auf der Aufwandseite den Haushalt. Mit total CHF 29 Mio. ist ein vergleichsweise durchschnittlich hohes Investitionsvolumen vorgesehen (vor allem Schule, Infrastruktur etc.). In der Erfolgsrechnung werden mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von rund CHF 2 Mio. erwartet. Mit einer Selbstfinanzierung von CHF 22 Mio. resultiert im Steuerhaushalt ein knapper Haushaltsüberschuss. Zusammen mit dem Finanzierungsfehlbetrag der Gebührenhaushalte dürften die verzinslichen Schulden um ca. CHF 3 Mio. zunehmen (Stand per Ende Planungsperiode 2030).

Bei den Gebührenhaushalten ist im Wasser aufgrund des tiefen Kostendeckungsgrades und zunehmender Verschuldung per 2027 eine Tarifierhöhung eingeplant. Ebenso zeichnet sich im Abwasser aufgrund eines tiefen Kostendeckungsgrades mittelfristig eine Tarifierhöhung ab. Die Bereiche Abfall und Elektrizität bleiben stabil.

Die grössten Haushaltsrisiken bleiben die konjunkturelle Entwicklung (v.a. Steuern und Finanzausgleich), tiefere Grundstückgewinnsteuern, noch stärkere Aufwandszunahmen oder ungünstige gesetzliche Veränderungen. Umgekehrt könnte sich die Ausführung der geplanten Investitionen zeitlich verzögern.

Aussichten Steuerhaushalt

Mit höherer Einwohnerzahl wird in der Planungsperiode von einer weiteren Zunahme der Erträge ausgegangen (Steuern und Ressourcenausgleich). Die Grundstückgewinnsteuern leisten weiterhin einen wichtigen Finanzierungsbeitrag. Der Haushalt wird wegen steigender Kosten, insbesondere in den Bereichen Pflege sowie Soziale Sicherheit (unter anderem Gesetzlich wirtschaftliche Hilfe und Asylwesen), belastet. Die Anzahl Schüler:innen sinkt, dennoch wird mit steigenden Bildungsausgaben gerechnet. Die Kapitalfolgekosten der geplanten Investitionen

wirken sich ebenfalls ungünstig auf den Haushalt aus. Anpassungen der Steuergesetzgebung führen insgesamt zu einer abgeschwächten Entwicklung der Steuererträge (vor allem Abschaffung Eigenmietwert, kurzfristig erhöhter Liegenschaftenunterhalt). Am Ende der Planung zeigt sich mit einem um zwei Prozentpunkte tieferen Steuerfuss ein Ertragsüberschuss von rund CHF 2 Mio., und das Eigenkapital erhöht sich auf CHF 57 Mio. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei CHF 22 Mio., womit die im Verwaltungsvermögen vergleichsweise durchschnittlichen Investitionen von CHF 22 Mio. vollständig durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden können. So bleibt die bestehende Nettoschuld über die gesamte Planperiode gesehen stabil und beträgt am Ende rund CHF 10 Mio., was einer mittleren Verschuldung entspricht.

Aussichten in den Werkbereichen

Die finanzielle Situation in den Bereichen EW und Abfall ist sehr erfreulich. Wegen der hohen Investitionstätigkeit im Bereich der Wasserversorgung ist eine Gebührenerhöhung für das Jahr 2027 eingeplant. Weil die Beiträge an die Kläranlage Fehraltorf-Russikon steigen, muss auch in diesem Bereich eine Gebührenanpassung geprüft werden.

Finanzierung Gesamthaushalt

Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss (Steuer- und Gebührenhaushalte) von CHF 22 Mio. gerechnet. Zusammen mit Investitionen von CHF 29 Mio. ergibt sich ein Mittelbedarf von CHF 7 Mio. Die Finanzierung geschieht zu einem Teil aus der bestehenden Liquidität und zum andern durch die Neuaufnahme von verzinslichen Schulden im Umfang von CHF 3 Mio. Am Ende der Planung belaufen sich die verzinslichen Schulden (exkl. Kontokorrente) auf CHF 33 Mio.

Schlussbemerkungen

Die weiteren nötigen Investitionen in die Schulanlage Heiget verhindern, dass die Schulden der Gemeinde rasch abgebaut werden können. Aufgrund der Projekte des Modulbaus für die Sekundarschule und der Erweiterung der Asylunterkunft steigen die Schulden nochmals leicht an. Die Einnahmen von CHF 3'100'000.00 aus der Grundstückgewinnsteuer sind weiterhin eine wichtige Stütze im Einnahmenbereich. Dies, weil die Gemeinde diese Einnahmen zu 100 % behalten darf und es keine Anrechnung an den Finanzausgleich gibt.

Die Gemeinde ist nach wie vor in den Bereichen Pflegefinanzierung, Bildung und Asylwesen stark gefordert. Leider können der Gemeinderat und die Schulpflege hier nur zu einem kleinen Teil Einfluss auf die steigende Kostenentwicklung nehmen.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 111 % zuzustimmen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Fehraltorf mit den nachstehenden Eckwerten wird genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	58'237'800.00
	Gesamtertrag	CHF	59'585'300.00
	Ertragsüberschuss	CHF	1'347'500.00
Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	CHF	15'480'000.00
	Einnahmen VV	CHF	150'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	15'330'000.00
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	CHF	170'000.00
	Einnahmen FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	170'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	22'702'702.70

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2027 wird auf 111 % (Vorjahr 111 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Fehraltorf in der vom Gemeinderat am 15. September 2026 beschlossenen Fassung geprüft.
2. Das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Fehraltorf weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	58'237'800.00
Gesamtertrag	CHF	34'385'300.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-23'852'500.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	15'480'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	150'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	15'330'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	170'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Ausgabenüberschuss)	CHF	170'000.00

3. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Fehraltorf finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Fehraltorf entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Antrag Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	CHF	22'702'702.70
Steuerfuss		111 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF -23'852'500.00
	Steuerertrag bei 111 %	CHF 25'200'000.00
	Ertragsüberschuss	CHF 1'347'500.00

5. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

6. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2027 gemäss Antrag des Gemeindevorstandes auf 111% (Vorjahr: 111%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Fehraltorf, 20. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Beat Huber
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar